



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-14/2024

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen, Friedhofsangelegenheiten, Standesamt, Einwohnermeldeamt
Federführendes Amt	Wahlamt
Sachbearbeiter	Michaela Heuthaler
Datum	06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	19.02.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	04.03.2024	beschließend

Betreff:

Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gem. § 8b HGO zusammen mit der Europawahl

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines Bürgerentscheids über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen im Gebiet der Gemeinde Kiedrich (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Kiedrich die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat“.

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Gemeinde Kiedrich errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1. 2 und 3 sind öffentlich bekanntzugeben.

5. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 9. Juni 2024, durchgeführt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen.

6. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für Organisation, Durchführung und Prozesse dieses Bürgerentscheids zu sorgen.

Ziel soll sein, den Bürgerinnen und Bürgern fachlich neutrale und umfassende Informationen im Hinblick auf die für Gemeinde und Region weitreichende Entscheidungen zu vermitteln.

Im Falle fehlender eigener Kapazitäten sollen bei Bedarf fachversierte Einrichtungen und/oder Büros hinzugezogen werden.

7. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zur Vorbereitung des Bürgerbegehrens zum Thema „Windkraft in Kiedrich“ gegebenenfalls in Kooperation mit privaten und öffentlichen Partnern zumindest eine größere, breit öffentlich bekannt gemachte Veranstaltung sowie auch entsprechend einen Termin vor Ort an den Vorrangflächen durchzuführen.

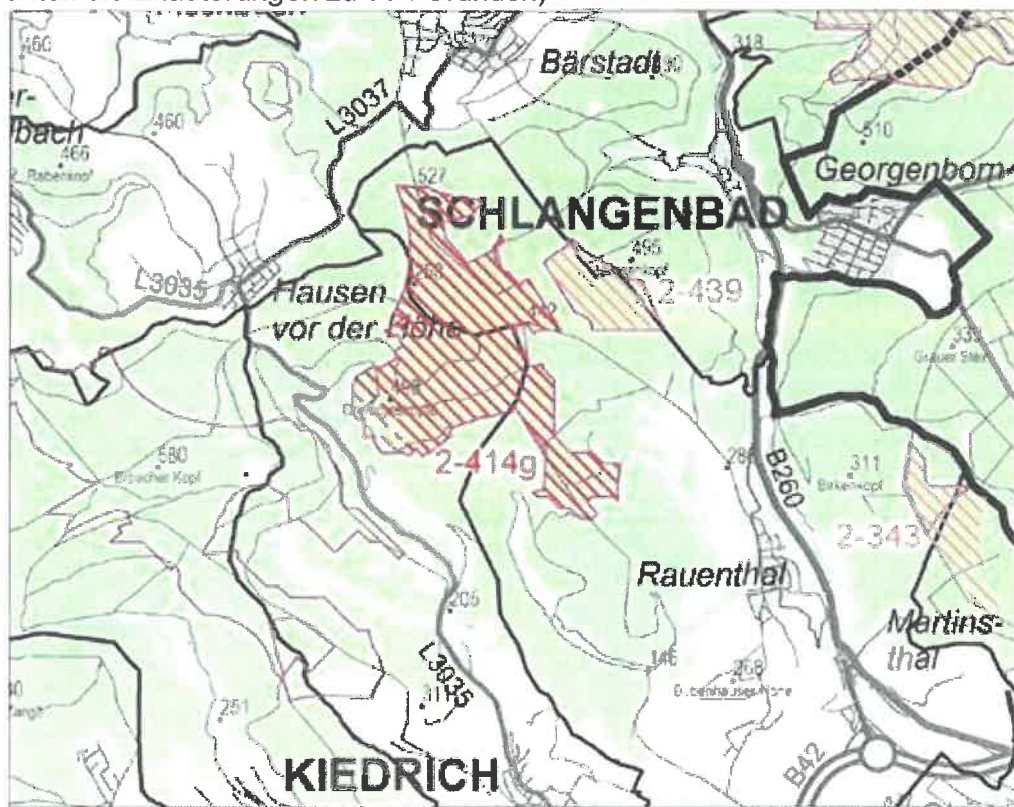
8. Ebenso ist an prominenter Stelle auf der Homepage der Gemeinde Kiedrich auf das Begehren hinzuweisen und für eine Teilnahme zu werben.

9. Vorsorglich bewilligt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Mittel für den Haushalt 2024 in Höhe von 5.000 EUR für die oben beschriebene Maßnahme, die aus einer Mittelverschiebung der Kostenstelle „Städteplanung und Vermessung“ in die Kostenstelle „Wahlen“ gedeckt werden sollen, da die entsprechenden Aufträge und Entscheidungen noch in diesem Jahr getroffen bzw. entsprechende Bindungen eingegangen werden müssen.

Begründung:

Die Gemeinde Kiedrich hat im Zuge der Offenlagen zu den beiden Entwürfen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Regionalplan Südhessen aus 2013 und 2016 in den Jahren 2014 und 2017 Stellung genommen.

In dem ersten Entwurf zum TPEE aus 2013 wurden 2 Vorranggebiete für Windenergienutzung im nördlichen Teil der Kiedricher Gemarkung ausgewiesen. Im zweiten Entwurf von 2016 existierte lediglich die Vorrangfläche 2-414 g im Bereich der „Dreibornsköpfe“ auf der Ostseite der Gemarkung, da die Vorrangfläche 414 a im Bereich des „Erbacher Kopf“ heraus genommen wurde. (s. unten die Erläuterungen zu den Gründen)



Vorrangfläche Nr.	Entwurf TPEE 2016 Flächenanteil ca. ha	Entwurf TPEE 2013 Flächenanteil ca. ha
414 a	entfällt	112
2-414 g	127	135

Entfallene Windvorrangfläche 414a (Erbacher Kopf):

Das Windvorranggebiet Nr. 414a entfiel in dem zweiten Entwurf zum TPEE 2016 komplett. Grund hierfür waren die Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Nähe zum Kloster Eberbach (2 km Puffer um Kloster Eberbach). Hinzu kommt die entstehende Umfassung der Ortsteile Hallgarten (Stadt Oestrich-Winkel), Hausen v.d. Höhe und Obergladbach (Gemeinde Schlangenbad)

Reduzierte Windvorrangfläche 2-414g (Dreibornsköpfe):

Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013:

Die Potenzialfläche **414g** liegt in Kiedrich und Eltville und hatte im Entwurf des Teilplans 2013 eine Größe von **281,8 ha**. **Aufgrund von Steillagen im Südwesten wurde diese Fläche in dem Entwurf von 2016 reduziert**. Die Trennung zur benachbarten Fläche 439 erfolgte allein aufgrund des Infrastrukturpuffers. Durch den Infrastrukturpuffer soll u.a. vermieden werden, dass ein großes zusammenhängendes Windvorranggebiet entsteht und dieses nur über einen Wirtschaftsweg erschlossen ist.

Grundsätzlich wurde seitens der Gemeinde Kiedrich die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Südhessen zur räumlichen Steuerung dieser Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB begrüßt, weil automatisch entsprechende Ausschlussflächen außerhalb der Vorranggebiete generiert werden.

Allerdings hat die Gemeinde Kiedrich in ihren beiden Stellungnahmen gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung auch klargestellt, dass vor allem zum Schutz der Kiedricher Wasserversorgung zunächst von einer Errichtung auf den zu 100 % im Eigentum der Gemeinde befindlichen Waldflächen abgesehen wird, auch wenn im Regionalplan im Bereich der Wasserschutzzone III/IIIA keine Ausschlussfläche vorgesehen ist. Die Gründe für dieses Ergebnis der Abwägungen wurden in der Stellungnahme ausführlich dargestellt.

In der Zwischenzeit haben sich die politischen, gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen geändert, weswegen zu dieser Thematik in den Parlamenten der Rheingauer Kommunen erneut Debatten stattfinden. Auch durch Petitionen seitens Bürgerinitiativen wurde der Sachverhalt erneut angestoßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.000 EUR, gedeckt durch Mittelverschiebung.